



Stellungnahme der EKR

Datum 20.06.2022

Die EKR spricht sich für ein Verbot von rassistischen Symbolen aus

Art. 261^{bis} StGB verbietet rassistische Symbole, wenn damit eine (werbende) Verbreitung rassistischer Ideologien, ein Aufreizen zu rassistischer Diskriminierung oder eine rassistische Herabsetzung einer spezifischen Person oder Personengruppe stattfindet. Bedauerlicherweise ist zu beobachten, dass die Strafverfolgungsbehörden Strafnorm sehr eng auslegen und es in der Vergangenheit in einigen Fällen, in denen nach Ansicht der EKR ganz offensichtlich rassistische Ideologien durch das Zeigen von Symbolen und Gesten verbreitet wurden, zu Freisprüchen bzw. Einstellungsverfügungen kam.

Gerade im letzten Jahr kam es zu einer Häufung von Vorfällen, in denen rassistische Gesten und Symbole in der Öffentlichkeit gezeigt wurden, z.B. Hakenkreuz und Hitlergruss im Rahmen von Demonstrationen gegen Corona-Massnahmen.

Angesichts dieser Entwicklung erachtet es die EKR als wichtig, ein deutliches Signal zu senden, dass rassistische Symbole in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht toleriert werden können.

Da die aktuelle Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB das öffentliche Zeigen von rassistischen Symbolen nicht grundsätzlich als strafbar beurteilt, spricht sich die EKR für ein Verbot von rassistischen Symbolen aus.

Bei der Umsetzung eines Verbots müssen jedoch einige Dinge berücksichtigt werden:

Wegen der Ähnlichkeit gewisser rassistischer Symbole mit religiösen Symbolen muss sichergestellt sein, dass Tathandlungen nicht strafbar sind, wenn die Kennzeichen und Gegenstände religiösen Zwecken dienen. Werden rassistische Symbole ganz offensichtlich zu anderen Zwecken als der Verbreitung von rassistischem Gedankengut verwendet (z.B. in einer Kampagne gegen Neonazis oder im Kontext von Kunst, Wissenschaft und Bildung), so darf dies ebenfalls nicht strafbar sein.

Der Gesetzestext muss präzise genug formuliert werden, damit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die rechtsanwendenden Behörden nachvollziehbar ist, welche Symbole und Gesten in welcher Situation unter ein Verbot fallen. Eine besondere Herausforderung wird der Umgang mit Symbolen sein, die zur Umgehung eines Verbots in Umlauf gebracht werden.

Ein Verbot allein verhindert nicht, dass rassistisches Gedankengut weiterverbreitet wird, oder dass sich Personen einer rassistischen Ideologie zuwenden. Zusätzlich zu einem Verbot rassistischer Symbole muss also die Präventions-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit gegen Rassismus verstärkt und mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden.

Adresse für Rückfragen:

Martine Brunschwig Graf, Präsidentin der EKR, 079 507 38 00, martine@brunschwiggraf.ch

Alma Wiecken, Leiterin des Sekretariats der EKR, 058 463 36 58, alma.wiecken@gs-edi.admin.ch